

Bekanntmachung.

Am 16. bis 23. Juni wird in unserer Stadt das **XXX. Mitteldersahe Bundesfest** abgehalten werden. Wir bitten, zur Erhaltung der Teilnahme für einen entsprechenden äußeren Einkommen-Bezug durch Beflagung und sonstige Auszeichnung der Straßen und Plätze Sorge zu wachen. Halle a. S., den 11. Juni 1907. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

In unserer Verwaltung ist die neu errichtete Stelle eines Stadtkassiers und ferner eines Stadtschatzmeisters vom 1. Oktober 1907 ab zu belegen. Die Anstellung erfolgt als Stammbeamter und auf Lebenszeit. Anforderung an den Stadtkassier ist: seit dem 1. April 1906 ab gerechnet 3 an 3 Jahren um 5000 Mark bis 10000 Mark; des Stadtschatzmeisters 7500 Mark in gleicher Weise. Nebenbei ist 9000 Mark. Bedienung: Erfolgreiche Ablegung des Beamtenexamen, Alter ca. 35 bis 45 Jahre. Wohnort ist nicht gefordert. Der Bewerber hat dem Stadtkassier überzubieten, hat aber nebensächlich auch die künftige Überwachungs eines Teils der hiesigen Schulden zu übernehmen. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen werden bis 1. August 1907 erbeten. Besondere Vertretung auf Erhebungen erwünscht. Halle a. S., den 11. Juni 1907. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Für die mit Beginn des nächsten Winterhalbes an der hiesigen städtischen Oberrealschule einwirkende Lehrkräfte für Fächer wird eine neue Stelle besetzt. Es werden einberufen: a. ein Zoologiestudium mit wöchentlich 16 Unterrichtsstunden nur im Winterhalbe; b. ein Abendkursus mit wöchentlich 5 Unterrichtsstunden, welcher im Sommer und Winter an 2 Wochentagen von 7 bis 9 1/2 Uhr abends stattfinden soll. Die Vergütung für 1 Unterrichtsstunde beträgt 3,125 Mark. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen sind bis zum 15. Juni d. 38 an den Magistrat einzureichen. Halle a. S., den 25. Mai 1907. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Nach in den jetzt bevorstehenden heißen Monaten soll der Verkehr, die Säuglingserhaltung durch Abgabe sterilisierter Vollmilch zu befähigen, fortgesetzt werden. Zu diesem Zweck ist mit der Hiesigen, der Tochter und der Nierberger Wollerei vereinbart worden, dass deren in der Gegend herumfahrende Wagen sterilisierte Vollmilch von besserer Beschaffenheit an jedermann abgeben, welcher eine Preisbescheinigung mit der Bescheinigung: „Magistrat der Stadt Halle a. S. in Zahlung ist.“ Die Nierberger Wollerei verkauft dieselbe Milch gegen unsere Marken auch in ihren Läden Lindenstraße 52 und Steinweg 11.

Für den Stadtteil Halle-Gröllwitz hält Herr Kaufmann Kreuzmann, Talstraße 2, einen entsprechenden Vorrat bereit. Die Marken, gegen welche allein die sterilisierte Milch zu erhalten ist, sind in allen Wägen und bei Herrn Kaufmann Kreuzmann, Talstraße 25, zum Preise von zehn (10) Pfennigen das Stück fälschlich. Das halbe Liter sterilisierte Milch kostet also 10, das ganze Liter 20 Pfennig, so das für die mit mehreren Kindern verkaufte feimilchige Milch nur ein Viertel so kosten ist wie für gewöhnliche Vollmilch. Wir geben allen Eltern, welche auf die künftige Ernährung ihrer Säuglinge angewiesen sind und die in der Lage sind, selbst sterilisierte Milch zu kaufen, anheim, recht fleißig die von der Stadtgemeinde unterrichtete Aufmerksamkeit zu schenken. Sie dürfen sicher sein, daß ihre Kinder nicht an einer anderen Beschädigung, sondern lediglich an den Verunreinigungen der Milch leiden werden, welche die Nierberger Wollerei in der ersten Lebensjahre lebenden Kinder während der heißen Monate dadurch herbeiführt, daß sie die Ernährung ihres Säuglings mit feimilchiger Milch ermöglicht wird. Alle unsere Mitbürger bitten wir aber, sich diesen alleinigen Zweck der Einwirkung von Mucosa zu halten und diesen Mischungen zu vermeiden. Es hiesige die vorzeitige Entziehung der Wärme der sterilisierten Milch herbeiführen, wenn diese wieder im Saughalt oder zum Gebrauch für Erwachsene verwendet würde, wie es häufig vorgekommen ist.

Der Verkauf der sterilisierten Milch beginnt am **Sonnabend, den 15. Juni 1907.** Halle a. S., den 6. Juni 1907. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Reben den Göttinger-Vollstücken und den Vollstücken mit der Bescheinigung D. R. G. M. 369159/90, Vollstücken Nr. 4* sollen an den hiesigen städtischen Mittel- und Vollstücken im Lebensmittelgeschäft auch die Vollstücken 63/12, 64/12 und 65/12 verwendet werden. Halle a. S., den 7. Juni 1907. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die in der Nähe des Friedhofes in Halle-Gröllwitz gelegenen Ackerparzellen Nr. 1-10, 12, 13, 16 und 17 sollen auf die Zeit vom 1. Oktober 1907 bis dahin 1913 und nach Abschluß des Reichsloos befristet werden. Termin zur Abgabe von Geboten ist **Sonnabend, den 22. Juni d. J., vormittags 10 Uhr** im städtischen Bureau für Grundbesitzamt - Marttplatz 2, Zimmer Nr. 4 - anberaumt. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gegeben und können vorher im genannten Bureau eingesehen werden. Halle a. S., den 6. Juni 1907. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der unter der Leitung der Hiesigen Hiesigen Nr. 125 nach den Bestimmungen abgelegene Kellereiraum soll sofort oder später vermietet werden. Nähere Auskunft wird im städtischen Bureau für Grundbesitzamt - Marttplatz 2, I. - erteilt. Halle a. S., den 3. April 1907. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Im städtischen Grundbuch-Friedrichstraße Nr. 1 ist die im Erbschaftsbesitz gelegene Wohnung, bestehend aus 3 Stuben, 3 Kammern, Küche nebst Zubehör, vom 1. Juli d. 38 ab an vermieten. Nähere Auskunft wird im städtischen Bureau für Grundbesitzamt - Marttplatz 2, I., Zimmer Nr. 4 - erteilt. Halle a. S., den 13. Mai 1907. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die im Durchgang von der Marlin- nach der Zinsgartenstraße gelegene Zehnraumwohnung ist vom 1. Juli d. 38 ab anberaumt zu vermieten. Nähere Auskunft wird im städtischen Bureau für Grundbesitzamt - Marttplatz 2, I., Zimmer Nr. 4 - erteilt. Halle a. S., den 30. Mai 1907. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Wir machen wiederholt darauf aufmerksam, daß uns nach § 27 Absatz 3 der Reichsversicherungsordnung von den zu erwerbenden Grundbesitzern eine Bescheinigung, sowie die bescheinigte Inschrift zur Prüfung und Genehmigung einzureichen ist. Bei Nichtbefolgung dieser Bestimmungen sind die Aufschlagsbeamten der städtischen Grundbesitzämter befugt, die Aufstellung von Denkmälern zu verweigern. Halle a. S., den 3. April 1907. Der Magistrat.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Desinfizierung und Säunung von Anlagen, welche einen üblen Geruch verbreiten, sowie Desinfizierung des Abfalls derselben. Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1883 wird hierdurch unter Aufhebung der Bestimmungen der Städtischen Polizei-Verordnung vom 15. September 1878, betreffend die Desinfizierung von Anlagen, vom 10. April 1889 und 5. Oktober 1892 mit Zustimmung des Magistrats für den Stadtkreis Halle folgendes verordnet: § 1. **Bestimmung von überfließenden Anlagen.** Anlagen, welche einen üblen Geruch verbreiten, wie Aborte, Urinier-Anlagen, Dünner- und andere Gruben, Schlammfangen, Gassen, Gräben und Kanäle, sind durch Anbringen von Desinfektionsmitteln fortwährend in einem gesunden Zustande zu erhalten. Besondere Beachtung erhält die Bestimmung für alle nach der hiesigen Bau-Polizei-Verordnung aufzufälligen Anlagen, nämlich das gewöhnliche Graben-, Tonnen- und Spül-Erdein-, Flieg- § 2. **Periodische Säunung derartigen Anlagen.** Im allgemeinen müssen die in § 1 genannten Anlagen so oft säunung werden, als zum ordnungsmäßigen Funktionieren derselben und zur Erhaltung der Reinlichkeit erforderlich ist. § 3. **Erweiterte Säunung derartigen Anlagen.** Die Entfernung der Abfälle aus den gewöhnlichen Graben, sowie des Spülwassers hat mindestens einmal in jedem Kalenderjahre, jedoch in Ausnahmefällen von nicht über einem Jahre zu erfolgen. Abgesehen aber hiervon muß eine solche Säunung vorgenommen werden: a) bei dem Abfließen von Regenwasser, bevor der Grundwasserstand bis auf 10 cm an die Einmündung der Abflöthrore herankommt, b) bei dem Abfließen, sobald die Einflüsse näher als 20 cm an den Abflöthrore anliegen, von der ersten und zweiten Grube befindlichen. Bei dem sogenannten Tonnenstufen müssen die Rüssel oder Tonnen, sobald sie bis auf 10 cm vom oberen Rande angefüllt sind, luftdicht verschlossen und sofort durch leere, in Reserve zu haltende Tonnen oder Rüssel ersetzt werden. § 4. **Die für beratige Säunungen geschaffte Tageszeit.** Die Säunung der Kanäle, Schlammfänge, Gassen und Gräben, sowie die Abgabe des Abfalls derselben unterliegt hinsichtlich der Tageszeit keiner Beschränkung. Dasselbe gilt von der auf gewöhnlichen Wege mittelst Maschinenpumpe erfolgten Entleerung der Dünner- und Sandgruben, vorausgesetzt, daß die Pumpe auf mindestens 10 und richtig abgebaut wird, und die Abfuhr des Abfalls durch den Abfuhrer gehörig gereinigt und desinfiziert wird. Dagegen darf die Entleerung der Dünner, bevor der Grundwasserstand über- oder sonstigen Dünnergruben, sowie die Abfuhr des Abfalls solcher Gruben und die Abfuhr von Abort-Rüsseln oder Tonnen erst von 11 Uhr abends an beginnen und muß im Sommerhalbjahr (1. April bis 30. Sept.) bis um 6 Uhr morgens und im Winterhalbjahr (1. Oktober bis 31. März) bis 7 Uhr morgens beendet sein. § 5. **Entfernung des Abfalls überfließender Anlagen vom Lagerort.** Der Inhalt der in § 1 genannten Anlagen, welcher nicht mittelst Maschinenpumpe entfernt werden kann, muß mittelst Maschinenpumpe entfernt werden, und zwar so, daß der Inhalt der Anlagen nicht in den Dünner oder sonstigen Abfall des Abfuhrers gelangt, das Abfließen des Dünners oder sonstigen Abfalls der Anlagen nur auf dem Dofe, und zwar direkt ins dem Lagerort nach dem Wagen erfolgen. Wo jedoch eine solche Einfuhr nicht möglich ist, muß der Dünner z. mittelst fugendichter Abflöthroren geleitet werden. Eine Abfuhrung des Dünners zc. auf dem Dofe oder der Straße ist verboten. § 6. **Reinigung der Abfuhr-Röhren oder Rüssel** müssen vor der Verladung luftdicht verschlossen, äußerlich mit einem geeigneten Material geschützt und ebenfalls nach der Vorschrift des Absatz 3 direkt vom Lagerort nach dem Wagen geleitet werden. Die zur Abfuhr benutzten Wagen müssen unten fugendicht, seitlich verschlossen und mit einem geeigneten Material geschützt sein. Dagegen sind sowohl diese Wagen als auch die auf deren Verladung benutzten Geräte vor und nach jeder Verladung gründlich zu reinigen und mit Kalzinat zu desinfizieren, welche durch Mischung von reinem getrocknetem Natron, ferner mit Wasser, mit vier Teilen Wasser gewonnen ist. In gleicher Weise sind die bei dem Anfahren bestimmten Teile des Grundbühnen, der Straße, sowie die Wände und Böhle der ersten Grube sowie nach Verladung des Abfalls zu reinigen und mit Kalzinat zu desinfizieren. Auch die bei dem Reinigen der Wände und Böhle der ersten Grube vorgehenden schadhafte Stellen sofort gründlich auszubessern. Tonnen oder Rüssel sind nach ihrer Entleerung bzw. vor ihrer Wiederverwendung ebenfalls in vorbeschriebener Weise zu desinfizieren. § 7. **Transport des Abfalls und Lagerung desselben auf Feldgrundstücken.** Dürrerde, weiche Dünner, Jauche und sonstige überfließende Stoffe gelassen haben, dürfen innerhalb der Stadt an Straßen und Plätzen nicht anhalten, müssen vielmehr auf kürzestem Wege der Abfuhrstelle ausgeführt werden. Sind diese Stoffe direkt zur Düngung von Feldern bestimmt, welche in der Nähe bewohnter Gebäude, öffentlicher Wege oder Bromendendungen liegen, so müssen sie sofort entweder untergepflügt oder - falls dies nicht möglich ist - mit einer die Verbreitung des üblen Geruchs verbindenden Schicht Erde oder einer sonstigen geeigneten Masse bedeckt werden. Sollen jedoch zu einer solchen Düngung Exkremente oder Abgangstoffe aller Art, jedoch mit menschlichen Exkrementen vermisch ist, verwendet werden, so darf sie nur in einer Entfernung von mindestens 300 Metern von den vorbezeichneten Orten stattfinden. Die Anlage von Dünner-, Schlamm- und Komposthaufen, oder von Gruben, deren Inhalt einen üblen Geruch verbreitet, ist nur in einer Entfernung von mindestens 500 Metern von den in vorstehenden Absatz bezeichneten Orten zulässig. § 8. **Verbot der Verladung.** Zwischenhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1-5 werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft geahndet. Halle a. S., den 15. Juni 1893. 7. Juni 1905. Die Polizei-Verwaltung.

Justizneben in Halle a. S. Strafgericht. Die Verhandlung der Darlehenarbeiten - rund 1800 an Zahl - sind einig, die Vernehmung der Angeklagten und die Verhandlung wird demnächst angesetzt. Das Gebäude soll vor Winter dieses Jahres zur Verfügung gebracht werden. Die Eröffnung der Angebote erfolgt am 26. Juni d. J., vormittags 11 Uhr in der Halle auf dem großen Dofe des Zivilgerichts. (Halle a. S., den 17. Juni d. J.) Die Angeklagten sind die Dienstleute einzeln und können, soweit der Vorrat reicht, gegen voll- und betheildreie Einfindung von 1.4 in bar bezogen werden. Halle a. S., Vollstreckung 13/17, den 8. Juni 1907. Der Königl. Landbauinspektor. Vierter.

Mk. 3550000. - 4% Mündelsichere Anleihe der Königl. Haupt- und Residenzstadt Hannover. Buchstabe A. Serie I, II und III. Verstärkte Tilgung und Gesamtrückzahlung vor dem 1. Juli 1913 ausgeschlossen. Anmeldungen auf obige, am Freitag den 14. Juni cr. zum Kurse von **99,25** in Stücken von 5000.-, 2000.-, 1000.-, 500.- und 200.- Mark aufliegende Anleihe nehmen **kostenfrei** entgegen. **Spar- und Vorschuss-Bank.**

Im Handelsregister Abteilung A Nr. 1891 ist die Firma: **Wüller & Co. in Halle a. S.** durch **Wüller & Co. in Halle a. S.** als **Wüller & Co. in Halle a. S.** eingetragen. Halle a. S., den 8. Juni 1907. Königl. Handelsregister, Abtl. 19.

Im Handelsregister Abteilung A Nr. 1891 ist die Firma: **Wüller & Co. in Halle a. S.** durch **Wüller & Co. in Halle a. S.** als **Wüller & Co. in Halle a. S.** eingetragen. Halle a. S., den 8. Juni 1907. Königl. Handelsregister, Abtl. 19.

Im Handelsregister Abteilung A Nr. 1891 ist die Firma: **Wüller & Co. in Halle a. S.** durch **Wüller & Co. in Halle a. S.** als **Wüller & Co. in Halle a. S.** eingetragen. Halle a. S., den 8. Juni 1907. Königl. Handelsregister, Abtl. 19.

Im Handelsregister Abteilung A Nr. 1891 ist die Firma: **Wüller & Co. in Halle a. S.** durch **Wüller & Co. in Halle a. S.** als **Wüller & Co. in Halle a. S.** eingetragen. Halle a. S., den 8. Juni 1907. Königl. Handelsregister, Abtl. 19.

Im Handelsregister Abteilung A Nr. 1891 ist die Firma: **Wüller & Co. in Halle a. S.** durch **Wüller & Co. in Halle a. S.** als **Wüller & Co. in Halle a. S.** eingetragen. Halle a. S., den 8. Juni 1907. Königl. Handelsregister, Abtl. 19.

Im Handelsregister Abteilung A Nr. 1891 ist die Firma: **Wüller & Co. in Halle a. S.** durch **Wüller & Co. in Halle a. S.** als **Wüller & Co. in Halle a. S.** eingetragen. Halle a. S., den 8. Juni 1907. Königl. Handelsregister, Abtl. 19.

Im Handelsregister Abteilung A Nr. 1891 ist die Firma: **Wüller & Co. in Halle a. S.** durch **Wüller & Co. in Halle a. S.** als **Wüller & Co. in Halle a. S.** eingetragen. Halle a. S., den 8. Juni 1907. Königl. Handelsregister, Abtl. 19.

Im Handelsregister Abteilung A Nr. 1891 ist die Firma: **Wüller & Co. in Halle a. S.** durch **Wüller & Co. in Halle a. S.** als **Wüller & Co. in Halle a. S.** eingetragen. Halle a. S., den 8. Juni 1907. Königl. Handelsregister, Abtl. 19.

Im Handelsregister Abteilung A Nr. 1891 ist die Firma: **Wüller & Co. in Halle a. S.** durch **Wüller & Co. in Halle a. S.** als **Wüller & Co. in Halle a. S.** eingetragen. Halle a. S., den 8. Juni 1907. Königl. Handelsregister, Abtl. 19.

Im Handelsregister Abteilung A Nr. 1891 ist die Firma: **Wüller & Co. in Halle a. S.** durch **Wüller & Co. in Halle a. S.** als **Wüller & Co. in Halle a. S.** eingetragen. Halle a. S., den 8. Juni 1907. Königl. Handelsregister, Abtl. 19.

